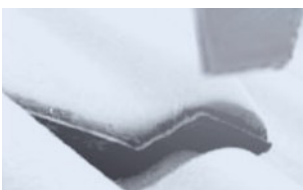
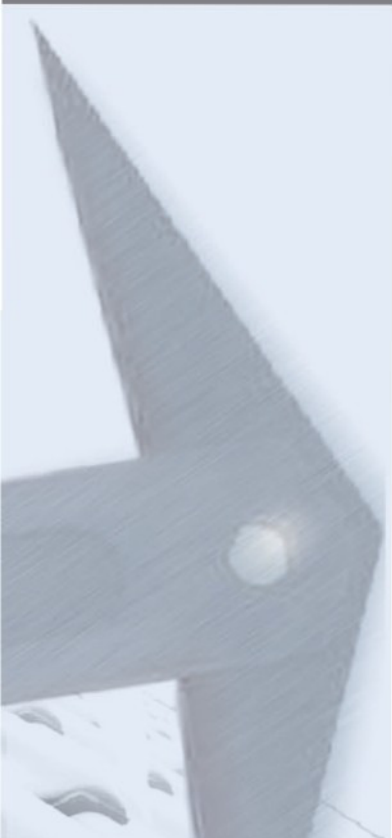


ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS
ZENTRALSTELLE FÜR DIE WEITERBILDUNG IM HANDWERK



Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Dachdecker /Dachdeckerin

gemäß §§ 68 ff. BBIG und BAVBVO



Gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Herausgeber

ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin,
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk
Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf

© Copyright by ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks,
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk, geprüfte Fassung 2016
Alle Rechte vorbehalten

Es ist gestattet, dieses Werk in der vorliegenden Form zu vervielfältigen und für die Durchführung von Maßnahmen zu verwenden. Die Veränderung der Unterlage oder die Verwendung und Verarbeitung von Teilen der Unterlage erfordert die vorherige Zustimmung der Herausgeber.



Die Erstellung dieser Unterlage erfolgte im Projekt "Entwicklung bundeseinheitlicher Qualifizierungsbausteine aus Ausbildungsberufen des Handwerks für die Ausbildungsvorbereitung und die berufliche Nachqualifizierung", das im Rahmen des Programms „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF)“ mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Europäischen Sozialfonds gefördert wurde.

Förderkennzeichen: FKZ 01NL0249

Projekträger: DLR PT-NMB+F, Bonn

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

Vorwort

Die Berufsausbildung ist eine entscheidende Voraussetzung für junge Menschen, um sich eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen und am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Immer mehr junge Menschen bleiben jedoch ohne Ausbildungsabschluss. Sie sind dadurch besonders von Arbeitslosigkeit bedroht oder bereits arbeitslos. Das ist mit entsprechenden negativen Wirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme verbunden und kann verstärkt zu sozialen Konfliktpotenzialen führen.

Trotz generell schlechter Konjunkturlage suchen andererseits viele Betriebe vor allem im Handwerk geeigneten Nachwuchs. Das Nachwuchsproblem wird sich noch verstärken, wenn demografisch bedingt die Schulabgängerzahlen zurückgehen und die im Zuge der PISA-Ergebnisse angedachten Schulreformen zur Verbesserung der Ausbildungsvoraussetzungen junger Menschen nicht schnell genug wirksam werden. Dazu kommen steigende betriebliche Anforderungen, die wiederum höhere Anforderungen an die Ausbildung stellen. Diese Problematik ist im Handwerk von besonderer Brisanz, da dort traditionell die Auszubildenden mehrheitlich aus der Hauptschule kommen, mit einem wachsenden Anteil an ausländischen Jugendlichen, bei denen die schulischen Defizite zum Teil besonders gravierend sind.

Die hier skizzierte Situation macht deutlich, dass eine positive Entwicklung und Sicherung der Zukunft unserer Gesellschaft und Wirtschaft nur zu realisieren ist, wenn es gelingt, die Potenziale aller jungen Menschen zu erschließen und zu entwickeln. Dazu bedarf es nicht nur besonderer Anstrengungen im Schulsystem, sondern auch einer Weiterentwicklung bisheriger Fördermaßnahmen in der beruflichen Bildung.

Die rechtliche Grundlage dafür ist in den im Dezember 2002 neu in das Berufsbildungsgesetz aufgenommenen §§ 50 und 51 zu finden. Als Ergebnis der Beratungen des Bündnisses für Arbeit und der Hartz-Kommission wird in diesen Paragraphen die Berufsausbildungsvorbereitung erstmals als integraler Bestandteil der Berufsbildung gesehen und rechtlich geregelt. Danach sollen Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Qualifizierungsbausteine auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

Das Konzept der Qualifizierungsbausteine ist ein zentraler neuer Ansatz, die Berufsvorbereitung besser mit der Ausbildung zu verzahnen. Dadurch soll erreicht werden, dass mehr junge Menschen, die bisher keine Chance hatten, einen Ausbildungsplatz zu finden, durch eine effizientere und berufsnähere Vorbereitung doch noch in eine Ausbildung integriert werden können, bzw. wenn dies erfolglos bleibt, zumindest deren Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert werden.

Auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung (Ausbildungsberufsbild und Ausbildungsrahmenplan) sind Qualifizierungsbausteine so abzuleiten, dass sie zum einen benachteiligte, oft schulmüde junge Menschen an einen Beruf heranführen sowie für eine anschließende Ausbildung motivieren und diese nachhaltig unterstützen. Zum anderen sollen sie auch für die betriebliche Praxis nutzbar sein und so die Bereitschaft der Betriebe zur Durch-

führung von Praktika sowie für eine anschließende Ausbildung stärken. Diese Qualifizierungsbausteine setzen sich in der Regel aus mehreren miteinander verzahnten Arbeits- und Lernaufträgen zusammen. Sie richten sich an junge Menschen, die eine Berufsausbildung trotz besonderer Hilfen nicht unmittelbar bewältigen können – also vorbereitet werden müssen – sowie an Personen, die das ausbildungstypische Alter überschritten haben und ohne Berufsausbildung geblieben sind. Spezielle Aufmerksamkeit gilt dabei den Zielgruppen der jungen Frauen und der Migranten, für die eine Ausbildung und Berufstätigkeit im Handwerk von besonderer Bedeutung sind.

Die Qualifizierungsbausteine wurden auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und der Analyse bisheriger Bausteinkonzepte erarbeitet.

Die Qualifizierungsbausteine können im Rahmen der Berufsvorbereitung sowohl durch die Bildungsträger und Berufsschulen in entsprechende Maßnahmen integriert werden als auch durch Betriebe genutzt werden, die gemäß § 50 BBiG nun auch eigenständig die Berufsausbildungsvorbereitung durchführen können. Die dazu erstellten Qualifizierungsbilder richten sich auf grundlegende Tätigkeiten im jeweiligen Beruf, die in der Praxis eine wichtige Rolle spielen. Insgesamt repräsentieren die für einen Beruf entwickelten Bausteine jedoch nur begrenzte Abschnitte einer Ausbildung und können daher weder vom zeitlichen Umfang noch inhaltlich die Ausbildung abdecken. Bei der Dokumentation des Qualifizierungsbildes ist gemäß der im Juli 2003 erlassenen Verordnung (BAVBVO Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung) die Zuordnung zum Ausbildungsrahmenplan so erfolgt, dass die einer Tätigkeit entsprechenden Position aus dem Ausbildungsrahmenplan unverändert übernommen wurde. Dies führt normalerweise dazu, dass die in dieser Position enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Das bedeutet, dass ein Qualifizierungsbaustein in der Regel nicht alle der aus dem Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Positionen voll abdecken kann.

Die oben genannte Verordnung (§§ 3 und 4 BAVBVO) sieht vor, dass die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben der Verordnung überprüft. Der Prüfungsaufwand der Handwerkskammern wird für die vorliegenden bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine auf ein Minimum reduziert, da die Qualifizierungsbilder exakt den Vorgaben der Verordnung entsprechen.

Die Entwicklung der Qualifizierungsbausteine erfolgte durch die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk mit Experten aus dem zuständigen zentralen Fachverband, den Handwerkskammern sowie von Bildungsträgern, die sowohl die Zielgruppe als auch die Anforderungen des Berufes kennen, unter Beteiligung von Vertretern der Gewerkschaft. Die entwickelten Bausteine wurden in mehreren Betrieben aus unterschiedlichen Regionen bundesweit evaluiert und durch Experten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks auf rechtliche Aspekte geprüft.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Qualifizierungsbausteine den Anforderungen der Zielgruppe und der betrieblichen Praxis gerecht werden sowie den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat den Handwerkskammern diese Qualifizierungsbausteine zur bundesweit einheitlichen Umsetzung empfohlen.

Eingebunden in die Arbeitsgruppe waren:

Bildungszentren des Baugewerbes e.V., Norbert Degener, Gunter-Rüdiger Siebert

BTZ zu Thale und Aschersleben, Klaus Schröder

Dachdeckerfachschule Bayern, Hans Müller

Landesbildungszentrum des Brandenburgischen Dachdeckerhandwerks, Klaus Becher, Jan Röbbke

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V., Manfred Arp, Udo Diefenbach, Artur Wierschem

Wir danken allen Beteiligten für die engagierte und kompetente Mitarbeit.

Für die Aktualisierung der Qualifizierungsbausteine 2016 gilt unser Dank insbesondere Herrn Wierschem vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.

Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Dachdecker / Dachdeckerin

1. Übersicht über die Qualifizierungsbausteine

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Qualifizierungsbaustein: | Herstellen von Holzverbindungen |
| 2. Qualifizierungsbaustein: | Verarbeiten von Metallen |
| 3. Qualifizierungsbaustein: | Herstellen von Holzbauteilen |
| 4. Qualifizierungsbaustein: | Verarbeiten von Dachsteinen |
| 5. Qualifizierungsbaustein: | Verarbeiten von Schiefer und Faserzementplatten |
| 6. Qualifizierungsbaustein: | Verarbeiten von Reet |
| 7. Qualifizierungsbaustein: | Verarbeiten von Kunststoffbahnen |
| 8. Qualifizierungsbaustein: | Verarbeiten von Bitumenbahnen |

.....
 Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Herstellen von Holzverbindungen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Dachdecker / Dachdeckerin, 28. April 2016 (BGBl. I S. 994 vom 02.05.2016)

2. Qualifizierungsziel:

Kann Holzverbindungen an ausgewählten Holzkonstruktionen herstellen und einbauen

3. Dauer der Vermittlung: 234 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans*
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>Abschnitt G 3 (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen <p>Abschnitt G 4 (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
4.1.2	Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes	<p>Abschnitt A 1 (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Arbeitsplatz auf der Baustelle einrichten, sichern, unterhalten und räumen und ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen

4.1.3	Lagern und Transportieren von Holz und Holzbauteilen	<p>Abschnitt A 5 (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Holz und Holzwerkstoffe nach dem Verwendungszweck auswählen und lagern
	- Abrufen von Holz und Holzbauteilen nach Vorgabe	<p>Abschnitt A 2 (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)</p>

	- Transportieren und Lagern von Holz und Holzbauteilen nach Vorgabe	a) Bau- und Bauhilfsstoffe ermitteln, anfordern, transportieren, auf Verwendbarkeit, Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen und lagern
4.1.4	Auswählen von und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten sowie Warten und Pflegen	Abschnitt G 8 (§ 4 Absatz 3 Nummer 8) a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen nach Materialbeschaffenheit und Einsatzgebieten auswählen, anfordern, transportieren, lagern und einsetzen c) Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen und Wartungspläne einhalten
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von einfachen Ausführungsskizzen	Abschnitt G 5 (§ 4 Absatz 3 Nummer 5) b) technische Unterlagen, insbesondere Skizzen und Zeichnungen, lesen, erstellen und anwenden
4.2.2	Durchführen von Messungen	Abschnitt A 3 (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) a) Messgeräte, insbesondere Gliedermaßstäbe, Bandmaße, elektronische Entfernungsmesser, Winkelmesser, Wasser- und Schlauchwaagen, Nivelliergeräte sowie Feuchtemessgeräte, unterscheiden und Messungen durchführen
4.2.3	Vorbereiten von Holz für die folgende Verarbeitung	Abschnitt A 5 (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) a) Holz und Holzwerkstoffe nach dem Verwendungszweck auswählen und lagern b) Sortier- und Schnittholzklassen unterscheiden d) Holz mit Werkzeugen bearbeiten, insbesondere durch Anreißen, Stemmen, Sägen, Hobeln und Bohren
4.2.4	Herstellen von Holzverbindungen nach Vorgabe Anreißen und Ausarbeiten von Holzverbindungen	Abschnitt A 5 (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) d) Holz mit Werkzeugen bearbeiten, insbesondere durch Anreißen, Stemmen, Sägen, Hobeln und Bohren e) Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungsmittel für Holz und Holzwerkstoffe auswählen und anwenden und einschlägige Richtlinien beachten
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Herstellen, Einbauen und Verbinden von einfachen Holzkonstruktionen nach Vorgabe und unter Anleitung	Abschnitt A 5 (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) d) Holz mit Werkzeugen bearbeiten, insbesondere durch Anreißen, Stemmen, Sägen, Hobeln und Bohren e) Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungsmittel für Holz und Holzwerkstoffe auswählen und anwenden und einschlägige Richtlinien beachten

* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

.....
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
bestätigt.

Datum..... (Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern, Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....
.....
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Verarbeiten von Metallen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Dachdecker / Dachdeckerin, 28. April 2016 (BGBl. I S. 994 vom 02.05.2016)

2. Qualifizierungsziel:

Kann ein ausgewähltes Bauteil aus Metall herstellen

3. Dauer der Vermittlung: 312 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans*
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>Abschnitt G 3 (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen <p>Abschnitt G 4 (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
4.1.2	Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes	<p>Abschnitt A 1 (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Arbeitsplatz auf der Baustelle einrichten, sichern, unterhalten und räumen und ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen

4.1.3	Auswählen von und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten sowie Warten und Pflegen	Abschnitt G 8 (§ 4 Absatz 3 Nummer 8) a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen nach Materialbeschaffenheit und Einsatzgebieten auswählen, anfordern, transportieren, lagern und einsetzen c) Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen und Wartungspläne einhalten
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von einfachen Ausführungsskizzen	Abschnitt G 5 (§ 4 Absatz 3 Nummer 5) b) technische Unterlagen, insbesondere Skizzen und Zeichnungen, lesen, erstellen und anwenden
4.2.2	Durchführen von Messungen	Abschnitt A 3 (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) a) Messgeräte, insbesondere Gliedermaßstäbe, Bandmaße, elektronische Entfernungsmesser, Winkelmesser, Wasser- und Schlauchwaagen, Nivelliergeräte sowie Feuchtemessgeräte, unterscheiden und Messungen durchführen
4.2.3	Bereitstellen von Metallwerkstoffen, Halbzeugen und Werkzeugen nach Vorgabe: - Eisen, Nichteisenmetalle - Profile - Grundwerkzeuge	Abschnitt A 2 (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) f) Deckwerkstoffe, insbesondere Schiefer, Dachplatten, Schindeln, Dachziegel, Dachsteine, Metalle, Kunststoffe, Holz sowie bituminöse Werkstoffe, nach Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und bearbeiten Abschnitt G 8 (§ 4 Absatz 3 Nummer 8) a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen nach Materialbeschaffenheit und Einsatzgebieten auswählen, anfordern, transportieren, lagern und einsetzen b) Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung von Sicherheitsbestimmungen, einschlägigen Richtlinien und Herstellervorgaben einrichten, prüfen und bedienen
4.2.4	Prüfen, Messen, Anreißen und Körnen: - Prüfen von Formgenauigkeit - Messen von Längen - Anreißen und Körnen - Prüfen von Werkstücken mit Winkeln	Abschnitt A 17 (§ 4 Absatz 2 Nummer 17) b) Bleche und Profile bearbeiten, insbesondere anreißen, zuschneiden, abkanten, falzen, runden, bördeln, sägen, bohren, feilen, nieten und löten
4.2.5	Spanen, Trennen und Umformen: - Arbeiten mit Feilen, Sägen, Meißeln, Bohrern - Umgehen mit Hand- und Hebelscheren - Kalt umformen - Richten von Blechen und Profilen	Abschnitt A 17 (§ 4 Absatz 2 Nummer 17) b) Bleche und Profile bearbeiten, insbesondere anreißen, zuschneiden, abkanten, falzen, runden, bördeln, sägen, bohren, feilen, nieten und löten
4.2.6	Fügen: - Herstellen von Schraub-, Stiftverbindungen - Löten von Blechen und Profilen	Abschnitt A 8 (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) b) Befestigungsmittel unter Berücksichtigung der Deckarten auswählen Abschnitt A 17 (§ 4 Absatz 2 Nummer 17) b) Bleche und Profile bearbeiten, insbesondere anreißen, zuschneiden, abkanten, falzen, runden, bördeln, sägen, bohren, feilen, nieten und löten
4.2.7	Behandeln und Schützen von Oberflächen: - Vorbereiten von Oberflächen	Abschnitt A 17 (§ 4 Absatz 2 Nummer 17) d) Maßnahmen des Korrosionsschutzes durchführen

	- Auftragen von Konservierungs- und Korrosionsschutzmitteln	
--	---	--

4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Herstellen eines einfachen Bauteils nach Vorgabe	<p>Abschnitt A 17 (§ 4 Absatz 2 Nummer 17) b) Bleche und Profile bearbeiten, insbesondere anreißen, zuschneiden, abkanten, falzen, runden, bördeln, sägen, bohren, feilen, nieten und löten</p> <p>Abschnitt A 8 (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) b) Befestigungsmittel unter Berücksichtigung der Deckarten auswählen</p>

* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans wurden gemäß BAVBVO unverändert übernommen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte der Ausbildung abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

.....
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests;
ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-
Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die
Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des
Deutschen Dachdeckerhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern,
Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt.
Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....
 Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Herstellen von Holzbauteilen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Dachdecker / Dachdeckerin, 28. April 2016 (BGBl. I S. 994 vom 02.05.2016)

2. Qualifizierungsziel:

Kann beim Herstellen von Dachstuhlkonstruktionen aus Holz mitwirken

3. Dauer der Vermittlung: 273 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans*
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>Abschnitt G 3 (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen <p>Abschnitt G 4 (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
4.1.2	<p>Mitarbeiten beim Einrichten und Sichern einer Baustelle</p> <p>Mitarbeiten beim Aufbauen und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten</p>	<p>Abschnitt A 1 (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Arbeitsplatz auf der Baustelle einrichten, sichern, unterhalten und räumen und ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen d) Arbeits- und Schutzgerüste aufbauen, unterhalten und abbauen

4.1.3	<p>Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen:</p> <p>- Abrufen von Bau- und Bauhilfsstoffen sowie</p>	<p>Abschnitt A 2 (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bau- und Bauhilfsstoffe ermitteln, anfordern, transportieren, auf Verwendbarkeit,
-------	---	---

	Fertigteilen nach Vorgabe - Transportieren und Lagern von Ein- und Anbauteilen nach Vorgabe auf der Baustelle	Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen und lagern
4.1.4	Auswählen von und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten sowie Warten und Pflegen	Abschnitt G 8 (§ 4 Absatz 3 Nummer 8) a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen nach Materialbeschaffenheit und Einsatzgebieten auswählen, anfordern, transportieren, lagern und einsetzen c) Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen und Wartungspläne einhalten
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von einfachen Ausführungsskizzen	Abschnitt G 5 (§ 4 Absatz 3 Nummer 5) b) technische Unterlagen, insbesondere Skizzen und Zeichnungen, lesen, erstellen und anwenden
4.2.2	Durchführen von Messungen	Abschnitt A 3 (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) a) Messgeräte, insbesondere Gliedermaßstäbe, Bandmaße, elektronische Entfernungsmesser, Winkelmesser, Wasser- und Schlauchwaagen, Nivelliergeräte sowie Feuchtemessgeräte, unterscheiden und Messungen durchführen
4.2.3	Vorbereiten von Holz für die nachfolgende Verarbeitung	Abschnitt A 5 (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) a) Holz und Holzwerkstoffe nach dem Verwendungszweck auswählen und lagern b) Sortier- und Schnittholzklassen unterscheiden d) Holz mit Werkzeugen bearbeiten, insbesondere durch Anreißen, Stemmen, Sägen, Hobeln und Bohren
4.2.4	Vorbereiten von Holzverbindungen von Dachstuhlkonstruktionen nach Vorgabe	Abschnitt A 5 (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) d) Holz mit Werkzeugen bearbeiten, insbesondere durch Anreißen, Stemmen, Sägen, Hobeln und Bohren e) Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungsmittel für Holz und Holzwerkstoffe auswählen und anwenden und einschlägige Richtlinien beachten
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Mitwirken beim Herstellen von Dachstuhlkonstruktionen sowie Schalung und Lattung	Abschnitt A 5 (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) g) Holzkonstruktionen, insbesondere für Dachstühle und Fachwerkwände, herstellen h) Dach- und Wandflächen latten und schalen i) Vordeckbahnen auf Schalungen aufbringen

* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans wurden gemäß BAVBVO unverändert übernommen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte der Ausbildung abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

.....
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests;
ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-
Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die
Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des
Deutschen Dachdeckerhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern,
Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt.
Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....
 Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Verarbeiten von Dachsteinen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Dachdecker / Dachdeckerin, 28. April 2016 (BGBl. I S. 994 vom 02.05.2016)

2. Qualifizierungsziel:

Kann einfache Teilbereiche eines Daches mit Dachsteinen nach Vorgabe decken

3. Dauer der Vermittlung: 234 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans*
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>Abschnitt G 3 (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen <p>Abschnitt G 4 (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
4.1.2	<p>Mitarbeiten beim Einrichten und Sichern einer Baustelle</p> <p>Mitarbeiten beim Aufbauen und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten</p>	<p>Abschnitt A 1 (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Arbeitsplatz auf der Baustelle einrichten, sichern, unterhalten und räumen und ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen d) Arbeits- und Schutzgerüste aufbauen, unterhalten und abbauen

4.1.3	Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen: - Abrufen von Bau- und Bauhilfsstoffen sowie Fertigteilen nach Vorgabe - Transportieren und Lagern von Ein- und Anbauteilen nach Vorgabe auf der Baustelle	Abschnitt A 2 (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) a) Bau- und Bauhilfsstoffe ermitteln, anfordern, transportieren, auf Verwendbarkeit, Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen und lagern
4.1.4	Auswählen von und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten sowie Warten und Pflegen	Abschnitt G 8 (§ 4 Absatz 3 Nummer 8) a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen nach Materialbeschaffenheit und Einsatzgebieten auswählen, anfordern, transportieren, lagern und einsetzen c) Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen und Wartungspläne einhalten
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von einfachen Ausführungsskizzen	Abschnitt G 5 (§ 4 Absatz 3 Nummer 5) b) technische Unterlagen, insbesondere Skizzen und Zeichnungen, lesen, erstellen und anwenden
4.2.2	Durchführen von Messungen	Abschnitt A 3 (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) a) Messgeräte, insbesondere Gliedermaßstäbe, Bandmaße, elektronische Entfernungsmesser, Winkelmesser, Wasser- und Schlauchwaagen, Nivelliergeräte sowie Feuchtemessgeräte, unterscheiden und Messungen durchführen
4.2.3	Verarbeiten von Dachsteinen	Abschnitt A 8 (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) a) Deckwerkstoffe, insbesondere Schiefer, Dachplatten, Schindeln, Dachziegeln, Dachsteine und Bleche, unterscheiden und bearbeiten
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Mitwirken beim Herstellen von zusätzlichen regensichernden Maßnahmen	Abschnitt A 6 (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) a) Unterdächer, Unterdeckungen und Unterspannungen unterscheiden und herstellen
4.3.2	Decken von Teilbereichen einfacher Dachflächen in unterschiedlichen Deckarten nach Vorgabe	Abschnitt A 8 (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) c) Teilbereiche von Dach- und Wandflächen für verschiedene Deckarten einteilen und decken

* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans wurden gemäß BAVBVO unverändert übernommen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte der Ausbildung abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

.....
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern, Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung _____

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Verarbeiten von Schiefer und Faserzementplatten

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Dachdecker / Dachdeckerin, 28. April 2016 (BGBl. I S. 994 vom 02.05.2016)

2. Qualifizierungsziel:

Kann Teilbereiche von einfachen Dachflächen mit Schiefer- und Faserzementschablonen nach Vorgabe decken

3. Dauer der Vermittlung: 234 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans *
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>Abschnitt G 3 (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifenb) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendenc) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen <p>Abschnitt G 4 (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendenc) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend) Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

4.1.2	Mitarbeiten beim Einrichten und Sichern einer Baustelle Mitarbeiten beim Aufbauen und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten	Abschnitt A 1 (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) b) Arbeitsplatz auf der Baustelle einrichten, sichern, unterhalten und räumen und ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen d) Arbeits- und Schutzgerüste aufbauen, unterhalten und abbauen
4.1.3	Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen: - Abrufen von Bau- und Bauhilfsstoffen sowie Fertigteilen nach Vorgabe - Transportieren und Lagern von Ein- und Anbauteilen nach Vorgabe auf der Baustelle	Abschnitt A 2 (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) a) Bau- und Bauhilfsstoffe ermitteln, anfordern, transportieren, auf Verwendbarkeit, Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen und lagern
4.1.4	Auswählen von und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten sowie Warten und Pflegen	Abschnitt G 8 (§ 4 Absatz 3 Nummer 8) a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen nach Materialbeschaffenheit und Einsatzgebieten auswählen, anfordern, transportieren, lagern und einsetzen c) Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen und Wartungspläne einhalten
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von einfachen Ausführungsskizzen	Abschnitt G 5 (§ 4 Absatz 3 Nummer 5) b) technische Unterlagen, insbesondere Skizzen und Zeichnungen, lesen, erstellen und anwenden
4.2.2	Durchführen von Messungen	Abschnitt A 3 (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) a) Messgeräte, insbesondere Gliedermaßstäbe, Bandmaße, elektronische Entfernungsmesser, Winkelmesser, Wasser- und Schlauchwaagen, Nivelliergeräte sowie Feuchtemessgeräte, unterscheiden und Messungen durchführen
4.2.3	Bearbeiten von Schiefer und Faserzementplatten	Abschnitt A 8 (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) a) Deckwerkstoffe, insbesondere Schiefer, Dachplatten, Schindeln, Dachziegeln, Dachsteine und Bleche, unterscheiden und bearbeiten
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Mitwirken beim Herstellen von Vordeckungen und Deckunterlagen	Abschnitt A 5 (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) h) Dach- und Wandflächen latten und schalen i) Vordeckbahnen auf Schalungen aufbringen
4.3.2	Decken von Teilbereichen einfacher Dachflächen in unterschiedlichen Deckarten nach Vorgabe	Abschnitt A 8 (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) c) Teilbereiche von Dach- und Wandflächen für verschiedene Deckarten einteilen und decken

* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans wurden gemäß BAVBVO unverändert übernommen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte der Ausbildung abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

.....
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern, Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....
.....
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung _____

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Verarbeiten von Reet

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Dachdecker / Dachdeckerin, 28. April 2016 (BGBl. I S. 994 vom 02.05.2016)

2. Qualifizierungsziel:

Kann Teilbereiche von einfachen Dachflächen mit Reet decken

3. Dauer der Vermittlung: 312 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans*
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>Abschnitt G 3 (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)</p> <p>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen</p> <p>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</p> <p>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</p> <p>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</p> <p>Abschnitt G 4 (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <p>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</p> <p>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</p> <p>d) Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</p>
4.1.2	Mitarbeiten beim Einrichten und Sichern einer Baustelle Mitarbeiten beim Aufbauen und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten	<p>Abschnitt A 1 (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)</p> <p>b) Arbeitsplatz auf der Baustelle einrichten, sichern, unterhalten und räumen und ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>d) Arbeits- und Schutzgerüste aufbauen, unterhalten und abbauen</p>
4.1.3	Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen: - Abrufen von Bau- und Bauhilfsstoffen sowie Fertigteilen nach Vorgabe - Transportieren und Lagern von Ein- und Anbauteilen nach Vorgabe auf der Baustelle	<p>Abschnitt A 2 (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)</p> <p>a) Bau- und Bauhilfsstoffe ermitteln, anfordern, transportieren, auf Verwendbarkeit, Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen und lagern</p>

4.1.4	Auswählen von und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten sowie Warten und Pflegen	Abschnitt G 8 (§ 4 Absatz 3 Nummer 8) a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen nach Materialbeschaffenheit und Einsatzgebieten auswählen, anfordern, transportieren, lagern und einsetzen c) Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen und Wartungspläne einhalten
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von einfachen Ausführungsskizzen	Abschnitt G 5 (§ 4 Absatz 3 Nummer 5) b) technische Unterlagen, insbesondere Skizzen und Zeichnungen, lesen, erstellen und anwenden
4.2.2	Durchführen von Messungen	Abschnitt A 3 (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) a) Messgeräte, insbesondere Gliedermaßstäbe, Bandmaße, elektronische Entfernungsmesser, Winkelmesser, Wasser- und Schlauchwaagen, Nivelliergeräte sowie Feuchtemessgeräte, unterscheiden und Messungen durchführen
4.2.3	Prüfen und Sortieren von Reet nach Vorgabe	Abschnitt F 1 (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) a) Deckwerkstoffe, insbesondere Reet, auf Verwendbarkeit prüfen und nach Anwendungsbereich sortieren
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Mitwirken beim Herstellen von Deckunterlagen	Abschnitt A 5 (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) h) Dach- und Wandflächen latten und schalen
4.3.2	Decken von Teilbereichen einfacher Dachflächen nach Vorgabe	Abschnitt F 1 (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) b) Befestigungstechniken festlegen und Befestigungsmittel auswählen d) Dachflächen, auch in unterschiedlichen Formen, mit Reet decken, insbesondere durch Binden, Schrauben und Nähen

* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans wurden gemäß BAVBVO unverändert übernommen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte der Ausbildung abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

.....
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern, Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung _____

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Verarbeiten von Kunststoffbahnen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Dachdecker / Dachdeckerin, 28. April 2016 (BGBl. I S. 994 vom 02.05.2016)

2. Qualifizierungsziel:

Kann Teilbereiche einer Abdichtungslage mit verschiedenen Kunststoffen herstellen

3. Dauer der Vermittlung: 195 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans*
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>Abschnitt G 3 (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)</p> <p>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen</p> <p>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</p> <p>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</p> <p>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</p> <p>Abschnitt G 4 (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <p>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</p> <p>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</p> <p>d) Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</p>
4.1.2	Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes	<p>Abschnitt A 1 (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)</p> <p>b) Arbeitsplatz auf der Baustelle einrichten, sichern, unterhalten und räumen und ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>d) Arbeits- und Schutzgerüste aufbauen, unterhalten und abbauen</p>
4.1.3	Lagern und Transportieren von Kunststoffbahnen und Bauhilfsstoffen	<p>Abschnitt A 2 (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)</p> <p>a) Bau- und Bauhilfsstoffe ermitteln, anfordern, transportieren, auf Verwendbarkeit, Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen und lagern</p>
4.1.4	Auswählen von und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und	<p>Abschnitt G 8 (§ 4 Absatz 3 Nummer 8)</p> <p>a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische</p>

	Geräten sowie Warten und Pflegen	Einrichtungen nach Materialbeschaffenheit und Einsatzgebieten auswählen, anfordern, transportieren, lagern und einsetzen
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von einfachen Ausführungsskizzen	Abschnitt G 5 (§ 4 Absatz 3 Nummer 5) b) technische Unterlagen, insbesondere Skizzen und Zeichnungen, lesen, erstellen und anwenden
4.2.2	Durchführen von Messungen	Abschnitt A 3 (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) a) Messgeräte, insbesondere Gliedermaßstäbe, Bandmaße, elektronische Entfernungsmesser, Winkelmesser, Wasser- und Schlauchwaagen, Nivelliergeräte sowie Feuchtemessgeräte, unterscheiden und Messungen durchführen
4.2.3	Kunststoffbahnen nach Vorgabe für weitere Verwendung bearbeiten	Abschnitt A 2 (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) d) Kunststoff- und Bitumenbahnen nach Bezeichnung und Verwendungszweck unterscheiden und schneiden
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Nahtverbindungen einer Abdichtungslage nach Vorgabe herstellen, insbesondere durch Quellschweißen, Heißluftschweißen und Kleben	Abschnitt A 2 (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) e) Klebe-, Anstrich- und Dichtungsmittel, insbesondere für Flüssigabdichtungen, unterscheiden und verarbeiten

* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans wurden gemäß BAVBVO unverändert übernommen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte der Ausbildung abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

.....
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern, Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung _____

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Verarbeiten von Bitumenbahnen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Dachdecker / Dachdeckerin, 28. April 2016 (BGBl. I S. 994 vom 02.05.2016)

2. Qualifizierungsziel:

Kann Teilbereiche einer Abdichtungslage mit Bitumenbahnen herstellen

3. Dauer der Vermittlung: 195 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans*
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>Abschnitt G 3 (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)</p> <p>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen</p> <p>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</p> <p>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</p> <p>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</p> <p>Abschnitt G 4 (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <p>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</p> <p>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</p> <p>d) Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</p>
4.1.2	Vorbereiten und Sichern des Arbeitsplatzes	<p>Abschnitt A 1 (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)</p> <p>b) Arbeitsplatz auf der Baustelle einrichten, sichern, unterhalten und räumen und ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>d) Arbeits- und Schutzgerüste aufbauen, unterhalten und abbauen</p>
4.1.3	Lagern und Transportieren von Bitumenbahnen und Bauhilfsstoffen	<p>Abschnitt A 2 (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)</p> <p>a) Bau- und Bauhilfsstoffe ermitteln, anfordern, transportieren, auf Verwendbarkeit, Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen und lagern</p>
4.1.4	Auswählen von und Arbeiten mit den für die	Abschnitt G 8 (§ 4 Absatz 3 Nummer 8)

	Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten sowie Warten und Pflegen	a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen nach Materialbeschaffenheit und Einsatzgebieten auswählen, anfordern, transportieren, lagern und einsetzen
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von einfachen Ausführungsskizzen	Abschnitt G 5 (§ 4 Absatz 3 Nummer 5) b) technische Unterlagen, insbesondere Skizzen und Zeichnungen, lesen, erstellen und anwenden
4.2.2	Durchführen von Messungen	Abschnitt A 3 (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) a) Messgeräte, insbesondere Gliedermaßstäbe, Bandmaße, elektronische Entfernungsmesser, Winkelmesser, Wasser- und Schlauchwaagen, Nivelliergeräte sowie Feuchtemessgeräte, unterscheiden und Messungen durchführen
4.2.3	Bitumenbahnen nach Vorgabe für weitere Verwendung bearbeiten	Abschnitt A 2 (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) d) Kunststoff- und Bitumenbahnen nach Bezeichnung und Verwendungszweck unterscheiden und schneiden
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Teilbereiche einer Abdichtungslage nach Vorgabe herstellen, insbesondere durch Aufschmelzverfahren und Klebeverfahren	Abschnitt A 2 (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) e) Klebe-, Anstrich- und Dichtungsmittel, insbesondere für Flüssigabdichtungen, unterscheiden und verarbeiten

* Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans wurden gemäß BAVBVO unverändert übernommen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte der Ausbildung abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

.....
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern, Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.